

An die Geschäftsleitungen
und Personalabteilungen der
Mitgliedsunternehmen

Am Sparrenberg 8
33602 Bielefeld
☎ 0521 964870
Fax 0521 9648787
E-Mail: info@unternehmerverband.de

kü-we

Allgemeines Rundschreiben Nr. 33/2022 vom 4. März 2022

Corona: Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung ab 3. März 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hatten Sie laufend über die Änderungen der Coronavirus-Einreiseverordnung (EinrVO) informiert. Die Verordnung beinhaltet insbesondere die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht von Personen, die aus dem Ausland in die Bundesrepublik Deutschland einreisen.

Nunmehr hat das Bundesgesundheitsministerium die Coronavirus-Einreiseverordnung mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 1. März 2022 (**Anlage**) geändert. Die Verordnung trat am 3. März 2022 in Kraft.

Die Coronavirus-Einreiseverordnung bleibt inhaltlich zu großen Teilen unverändert.

Die doch vorgenommenen Änderungen betreffen die Definition des Genesenennachweises sowie des Impfnachweises, die Definition von Hochrisikogebieten sowie weitere Ausnahmen für Kinder unter 12 Jahren.

Darüber hinaus wurde die Geltung der Coronavirus-Einreiseverordnung verlängert; diese tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

Mit der Änderung der Verordnung gelten ab dem 3. März 2022 folgende Neuerungen:

- **Veränderte Definition von Hochrisikogebieten:**
Die Einstufung als Hochrisikogebiet durch das Bundesgesundheitsministerium, dem Auswärtigen Amt sowie dem Bundesinnenministerium erfolgt nur noch für solche Gebiete, in denen eine hohe Inzidenz in Bezug auf die Verbreitung von Varianten mit im Vergleich zur Omikron-Variante höheren Virulenz, also krankmachenden Eigenschaften besteht. Es erfolgt somit keine Ausweisung mehr von Hochrisikogebieten aufgrund der Verbreitung der Omikron-Variante.
- **Veränderte Definition des Genesenennachweises:**
Der Genesenennachweis muss den in § 2 Nr. 8 EinrVO dargelegten Kriterien entsprechen. Ein Genesenennachweis im Sinne der Verordnung ist demnach ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in

verkörperter oder digitaler Form, wenn die vorherige Infektion durch einen direkten Erregernachweis nachgewiesen wurde und die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion mindestens 28 Tage und höchstens 90 Tage zurückliegt.

- **Veränderte Definition des Impfnachweises:**

Der Impfnachweis muss den in § 2 Nr. 10 EinrVO dargelegten Kriterien zu Auffrischimpfungen und Intervallzeiten, die nach einer Impfung für eine vollständige Schutzimpfung abgewartet werden müssen und die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen, entsprechen.

Der Begriff des vollständigen Impfschutzes in der Einreiseverordnung deckt sich somit nicht mit dem Begriff des vollständigen Impfschutzes nach § 2 Nr. 3 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in Verbindung mit den Hinweisen des Robert Koch-Instituts im Internet unter dem [Link](#) der nach wie vor u. a. für die betriebliche Zugangskontrolle nach § 28 b IfSG maßgeblich ist.

- **Kinder unter 12 Jahren:**

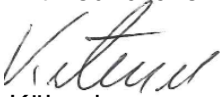
Für Kinder unter 12 Jahren sind weitere Erleichterungen von der Quarantänepflicht, der Nachweispflicht sowie im Rahmen der Beförderung vorgesehen. Insbesondere kann die Quarantäne für Kinder zwischen 6 und 12 Jahren nicht nur (wie bislang) fünf Tage nach der Einreise vorzeitig beendet werden, sondern auch vor Ablauf von fünf Tagen mit Übermittlung eines Testnachweises (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 EinrVO). Für Kinder unter 6 Jahren entfällt die Absonderung in Gänze (vgl. § 4 Abs. 2 S. 3 a. E. EinrVO). Darüber hinaus sind Kinder unter 12 Jahren von der Nachweispflicht gemäß § 5 EinrVO befreit (bisherig Kinder ab 6 Jahren).

Hinweis:

Aktuell sind auf der [Webseite des Robert Koch-Instituts](#) keinerlei Staaten als Hochrisiko- oder Virusvariantengebiete gelistet. Aufgrund des nach wie vor dynamischen Infektionsgeschehens kann es aber laut RKI erforderlich werden neue Hochrisiko- und Virusvariantengebiete auszuweisen. Die Entwicklungen sollten mit Blick auf Urlaubsrückkehrer oder entsandte Mitarbeiter weiter beobachtet werden.

Weitere Informationen finden Sie nach wie vor auf der [Webseite des Bundesgesundheitsministeriums](#). Hier sollte zeitnah auch eine konsolidierte Fassung der neuen Coronavirus-Einreiseverordnung veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen


Kühnel

Anlage